Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung – StellplS)

Die Gemeinde Bach an der Donau erlässt aufgrund Art. 2 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S 366) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge im gesamten Gemeindegebiet, soweit nicht in Bebauungsplänen andere Regelungen getroffen werden.

§ 2
Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge

1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlage oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind die erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge in den Bauplänen auszuweisen und zusammen mit der Durchführung des Bauvorhabens in ausreichender Anzahl und Größe in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

2) Stellplätze und Garagen, sowie die Zu- und Abfahrten sind im Lageplan beim Bauantrag einzutragen bzw. zu kennzeichnen.

3) Die Abstellplätze können in Tiefgaragen, Garagen, Carports oder als oberirdische Stellplätze außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche hergestellt werden.

4) Abstellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

5) Die Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, diese in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

§ 3
Anzahl der Abstellplätze

1) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie für Mehrfamilienhäuser sind je Wohneinheit zwei Abstellplätze herzustellen. Für Wohnungen mit weniger als 50 m² Wohnfläche ist ein Abstellplatz herzustellen.

2) Für alle sonstigen Nutzungen gelten die Richtzahlen der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

3) Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen Abstellplatzzahlen zu addieren. Ergibt sich bei der Berechnung der erforderlichen Abstellplätze ein Bruchteil, so wird auf einen vollen Stellplatz aufgerundet.

4) Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

§ 4 Größe und Gestaltung der Abstellplätze

1) Für die Größe der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge gilt § 4 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils aktuellen Fassung.

2) Jeder Abstellplatz muss von der Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Die Bewegungsfläche muss ausreichend groß sein.

3) Der gesetzlich vorgeschriebene Stauraum vor der Garage kann nicht als Abstellplatz gewertet werden. Hintereinander angelegte Stellplätze werden nicht als Stellplätze angerechnet.

4) Oberirdische Stellplätze sowie die Zufahrten zu den Garagen und Tiefgaragen sind in durchlässigem Verbundpflaster oder als befestigte Vegetationsfläche herzustellen.

5) Tiefgaragen sind mit mindestens 0,50 m Erde zu bedecken und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

6) Das auf den Stellplätzen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser ist soweit möglich auf dem Grundstück zu versickern.

§ 5
Ablösung

Kann der Bauherr die nach § 3 geforderten Abstellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe (grundbuchmäßig gesichert) herstellen oder nachweisen, muss er seine Verpflichtung nach § 2 erfüllen, indem er der Gemeinde gegenüber Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Abstellplätze in angemessener Höhe übernimmt. Die Ablösung ist auf Antrag möglich. Über Gewährung einer Ablöse wird vom Gemeinderat im Einzelfall entschieden.

Der Betrag wird vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt.
Die Ablösebeträge sind von der Gemeinde zweckgebunden für die Herstellung und den Unterhalt von Abstellplätzen zu verwenden.

§ 6
Abweichungen

Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung von Stellplätzen und Einfriedungen vom 15.10.2002 außer Kraft.

Bach an der Donau, 21.11.2017
Gemeinde Bach an der Donau

Josef Peutler
1. Bürgermeister

Gemeinde Bach an der Donau

Öffentliche Bekanntmachung über die Niederlegung

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen der Gemeinde Bach an der Donau

Vom 21.11.2017

Die vorstehende Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen der Gemeinde Bach an der Donau wurde durch den Gemeinderat Bach an der Donau in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2017 beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO i.V.m. § 1 Abs. 2 BekV durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf, Wörther Str. 5, 93093 Donaustauf.

Die Satzung wird am 28.11.2017 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bach an der Donau, 27.11.2017

Josef Peutler
1. Bürgermeister

An der Amtstafel angeheftet:	**__28.11.2017_____**
von der Amtstafel abgenommen:	**_____**